

## **Satzung der Stadt Luckenwalde zur Nutzung des Wohnheimes**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) Vom 18. Dezember 2007 vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) in Verbindung mit § 114 (4) des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 7]) in ihrer Sitzung am 06.12.2022 folgende Satzung der Stadt Luckenwalde zur Nutzung des Wohnheimes vom .....2022 beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für die Unterbringung von Schülern der Sportspezialklassen in der Friedrich-Ludwig-Jahn-Oberschule Luckenwalde, die außerhalb der Familienwohnorte, hier der Schulpflicht nachkommen und die Rahmenbedingungen des Leistungstützpunktes Ringen nutzen. Im Wohnheim stehen max. 25 Plätze zur Verfügung.
- (2) Die Stadt stellt im Rahmen dieser Kapazität auf Antrag des Nutzers bzw. seines gesetzlichen Vertreters, einen Wohnheimplatz zur Verfügung.
- (3) Das Nutzungsverhältnis wird durch Vertrag und die Hausordnung geregelt.

### **§ 2 Leistungsumfang**

- (1) Das Recht auf Inanspruchnahme besteht an Schultagen. Während der Schulferien bleibt das Wohnheim geschlossen. Hiervon ausgenommen sind schulische Veranstaltungen, die für alle Schüler\*innen gleichermaßen verpflichtend sind.
- (2) Das Wohnheim kann auf Antrag des 1. Luckenwalder Sportclub (Abteilung Ringen), für Sondertraining und Wettkämpfe auch in den Ferien und am Wochenende genutzt werden. Hierfür ist der Aufwand für diese außerschulischen Sondernutzungen, vom Antragsteller zu übernehmen.
- (3) Die Nutzer erhalten eine Vollverpflegung bestehend aus folgenden im Wohnheim angebotenen Mahlzeiten:  
montags bis donnerstags: Frühstück und Abendbrot  
freitags: Frühstück  
An Schultagen können die Nutzer am Schulessen in der Friedrich-Ludwig-Jahn-Oberschule teilnehmen.

### **§ 3 Gebühr**

- (1) Die Gebühr für die Nutzung des Wohnheimes beträgt 2.750,00 Euro jährlich.
- (2) Gebührenschuldner ist der Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

- (3) Die Gebühr ist in 11 Teilzahlungen zu je 250,00 Euro zum 10. des laufenden Monats fällig. Ausschließlich der Monat August bleibt beitragsfrei.
- (4) Außerschulische Sondernutzungen nach §2 (2) dieser Satzung, sind mit einem Tagessatz (Bruchteil von 30) je Nutzer, vom Bedarfsträger zu vergüten.

#### **§ 4**

#### **Beendigung des Vertragsverhältnisses**

- (1) Der Nutzer kann den Wohnheimvertrag zum Ende jeden Monats kündigen. Dazu muss die ordentliche Kündigung bis spätestens am 5. des Monats bei der Stadt Luckenwalde eingegangen sein, zu dessen Ende das Vertragsverhältnis beendet werden soll.
- (2) Die Stadt Luckenwalde als Träger des Wohnheims, kann den Wohnheimvertrag bei schuldhaft grober Verletzung der Hausordnung ohne Frist kündigen.
- (3) Das Vertragsverhältnis endet fristlos bei einem Zahlungsrückstand von mindestens 500,00 € , dem Ende der sportlichen Leistungsförderung oder am Ende des Schulverhältnisses mit der Friedrich-Ludwig-Jahn-Oberschule.

#### **§5**

#### **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Luckenwalde zur Nutzung des Wohnheimes vom 08.05.2002 in der Fassung der 3. Änderung vom 16.09.2015 außer Kraft.

Luckenwalde, 2022

Herzog-von der Heide  
Bürgermeisterin